

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 104/97

BESCHLUSS

vom

11. Dezember 1997

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 11. Dezember 1997

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des 24. Zivilsenats in Darm-
stadt des Oberlandesgerichts Frank-
furt am Main vom 7. Februar 1997 wird
nicht angenommen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revi-
sion zu tragen.

Der Antrag auf Bewilligung von Pro-
zeßkostenhilfe wird zurückgewiesen.

Streitwert für die Revisionsinstanz:
146.580,01 DM

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und
die Revision im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg
 (§ 554 b ZPO; § 114 ZPO).

- 3 -

Die Befriedigungsfiktion nach § 114 a ZVG hat die Klägerin in ihrer Abrechnung berücksichtigt. Entgegen der Meinung der Revision ist § 114 a ZVG nur in bezug auf die von der Klägerin ersteigerten Grundstücke anzuwenden. Grundstücke, die ein Dritter unabhängig von dem innerhalb der 7/10-Grenze liegenden Berechtigten ersteigert hat, fallen nicht unter die Vorschrift.

Zu Recht ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß auch nicht gezogene Nutzungen unter § 7 AnfG fallen, wenn sie ohne das anfechtbare Rechtsgeschäft gezogen worden wären. Diese Voraussetzung hat das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler festgestellt.

Paulusch

Kreft

Stodolkowitz

Zugehör

Ganter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)